

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0696/2023 (1. Version)

vom: 03.05.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 32 FD Sicherheit u. Ordnung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	05.06.2023	nicht beschlussfähig
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	06.06.2023	Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	07.06.2023	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	07.06.2023	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	08.06.2023	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	08.06.2023	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	15.06.2023	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	29.06.2023	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

René Zok
Bürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0696/2023 (1. Version)

vom: 03.05.2023

Kurzfassung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt werden nach der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 30.06.2020 mit der Berechnungsmethodik der Handwerkerlösung abgerechnet.

Nun wurde ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg veröffentlicht, indem entschieden wurde, dass eine Abrechnung von Feuerwehrgebühren bezogen auf die Jahresstunden zu erfolgen hat. Diese Abrechnung muss demnach derzeit als geltende Rechtslage hingenommen werden.

Die derzeitige Satzung ist demnach fehlerhaft und es bedarf für eine rechtskonforme Satzung einer Änderung des Divisors (Jahresstunden statt Handwerkerlösung).

- Lösung

Die Kalkulation der Kosten erfolgt nicht mehr nach der Handwerkerlösung, sondern nach Jahresstunden (neuer Divisor: 8.760 h). Die Anlage der Kostenersatzsatzung in der Fassung vom 30.06.2022 wird angepasst und enthält die neuen Gebührentarife.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

- Alternativen

keine

- finanzielle Auswirkungen

keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im <u>Verwaltungshaushalt</u>	Haushaltsstelle:	
		Budget Nr.:	
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend

- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
- Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:
 einmalig laufend

- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 enthalten
 nicht enthalten

<input type="checkbox"/> Folgeeinnahmen in Höhe von		€	
<input type="checkbox"/> Folgeausgaben in Höhe von	-	€	
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€	
<hr/>			
davon - Sachausgaben	€		
- Personalausgaben	€		
<hr/>			

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:
 Budget Nr.:
 einmalig laufend

- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verf.
- Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend
- im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- Entwurf 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung
- Synopse zur 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung